

Verfassung des Freistaates Bayern

Artikel 123 [Angemessene Besteuerung]

- (1) Alle sind im Verhältnis ihres Einkommens und Vermögens und unter Berücksichtigung ihrer Unterhaltungspflicht zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen.
- (2) Verbrauchssteuern und Besitzsteuern müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (3) **Die Erbschaftssteuer dient auch dem Zwecke, die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen einzelner zu verhindern.** Sie ist nach dem Verwandtschaftsverhältnis zu staffeln.